

Verein der „Freunde von Saint Saturnin“

Grünthaler Straße 14 , 84555 Jettenbach, Tel. 08638/7647



SATZUNG

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freunde von Saint Saturnin“ und hat seinen Sitz in 84555 Jettenbach, Grünthaler Straße 14.

Art. 2 Ziel und Zweck des Vereins

- a) Der Verein setzt sich zum Ziel, den 1978 in Jettenbach und 1979 in Saint Saturnin feierlich geschlossenen Freundschaftsbund unserer Gemeinden mit Leben zu erfüllen.
Die freundschaftlichen Beziehungen sollen gefestigt und neue geschlossen werden.
Besonders gefördert werden Jugendaustausch und das Erlernen der französischen Sprache.
Begegnungen aller Art werden gefördert und unterstützt.
Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- e) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Art. 2.1 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger der Gemeinde Jettenbach werden. Anderen Personen soll der Beitritt ermöglicht werden, wenn die Ziele des Vereins in irgendeiner Form unterstützt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet jeweils die Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit. Lehnt diese den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, welche endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Art. 4 Beitrag

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) die schriftliche Austrittserklärung
- b) den Tod
- c) den Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr – möglichst zu Beginn des Kalenderjahres - ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet sowie die geplanten Aufgaben im laufenden Jahr vorgetragen werden. Der Kassier und die Vorstandschaft sind von der Versammlung zu entlasten.

Die Mitgliederversammlung hat in sechsjährigem Rhythmus die Neuwahl vorzunehmen. Die sechsjährige Wahlperiode richtet sich nach den jeweiligen Gemeinderatswahlen. Sie befindet auch über die Beitragshöhe und Satzungsänderungen des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrags schriftlich verlangt wird. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen über die örtliche Presse. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von einer Woche liegen.

Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Triumvirat und dem Beirat. Er wird auf die Dauer von sechs Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Den Vorsitz führt der Geschäftsführer.

Der Vorstand ist rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen.

Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.

Art. 9 Triumvirat

Dem Triumvirat gehören der Bürgermeister und der Ortsgeistliche von Amts wegen an. Das dritte Mitglied wird aus den Reihen des Beirates vom Vorstand zum Sekretär gewählt.

Den Vorsitz führt der Geschäftsführer (1. Bürgermeister).

Das Triumvirat kann in organisatorischen Fragen entscheiden. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.

Art. 10 Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus

- a) sieben Vereinsmitgliedern (davon wird ein Mitglied als Sekretär in das Triumvirat gewählt), die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind.
- b) dem Kassenverwalter
- c) dem Schriftführer.

Art. 11 Geschäftsführer

Geschäftsführer ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Jettenbach, Stellvertreter ist der gewählte Sekretär der Organisation, der dem Triumvirat angehört.

Alle Vorhaben und Probleme sind rechtzeitig zu beraten und soweit erforderlich sind die entsprechenden Beschlüsse für den Vorstand vorzubereiten.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur bei einer außerordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Antragsberechtigt ist die Vorstandschaft mit einem Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss oder ein Drittel der Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das gesamte Vermögen der Gemeinde Jettenbach übertragen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Art. 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 07. März 2015 in Kraft.

Die alte Satzung vom 18. Februar 1999 ist mit diesem Tage außer Kraft.

Jettenbach, den 07. März 2015

Der rot geschriebene Text wurde geändert!